



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0052/17**

Az.: 900-0045033-0020/IBG-0001

vom 13.11.2017

Auf Antrag der

**Firma  
Mark-E Aktiengesellschaft**

**Platz der Impulse 1  
58093 Hagen**

vom 07.07.2017, eingegangen am 13.07.2017, zuletzt ergänzt am 25.09.2017,

**wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) **zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen (WFA-E) durch Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine, eines zugehörigen Kühlsystems, einer Wasseraufbereitungsanlage sowie eines Hilfskessels** am Standort in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 529 **erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Dampfturbine (Leistung 5,38 MVA; 4,24 MW<sub>el</sub> bei 15°C Außenlufttemp.)
- Luftkühlsystem bestehend aus Rückkühlwerk-Wako (wassergekühlter Kondensator) und Rückkühlwerk-Turbinenölkreislauf (thermische Leistung 16,8 MW<sub>th</sub> + 0,5 MW<sub>th</sub>)
- Erdgasbefeuerter Hilfsdampfkessel (Feuerungswärmeleistung 4,68 MW<sub>th</sub>)
- Stahlschornstein für den Hilfsdampfkessel (45 m über Grund, Innendurchmesser 550 mm)
- Wasseraufbereitungsanlage zur Vollentsalzung von Brunnenwasser (Durchsatz 5 m<sup>3</sup>/h)

Eine Erhöhung der bisher zulässigen Einsatzmenge von 45,17 t/h bzw. genehmigten Feuerungswärmeleistung von 25 MW<sub>th</sub> ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (7 Tage pro Woche / 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### **Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Die aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) erforderliche Dampfkesselerlaubnis nach § 18 BetrSichV für den Hilfsdampfkessel wird mit eingeschlossen.

### **Anlagendaten zur Erlaubnis:**

*Die Dampfkesselanlage besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:*

<i>Hersteller:</i>	<i>Bosch Industriekessel GmbH</i>
<i>Herstell-Nr.:</i>	<i>128111</i>
<i>Herstelljahr:</i>	<i>2017</i>
<i>Bauart:</i>	<i>Einflammrohr-Großwasserraumkessel</i>
<i>Maximal zulässiger Druck:</i>	<i>16 bar</i>
<i>Wasserinhalt:</i>	<i>9630 Liter</i>
<i>Art der Beheizung:</i>	<i>Erdgasfeuerung</i>
<i>Art der Aufstellung:</i>	<i>feststehend</i>
<i>Beaufsichtigung:</i>	<i>ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden</i>

- Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Nutzungsänderung von Teilbereichen Block E1/E2 wird mit eingeschlossen.
- Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erforderliche Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwässern aus der Wasseraufbereitung und aus der Dampferzeugung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Werdohl wird mit eingeschlossen.

Angaben zur Indirekteinleitergenehmigung:

Zweck der Einleitung

*Die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz dient der geordneten Entsorgung der folgenden Abwasserteilströme:*

- a) Abwasser, das bei der Aufbereitung von Brunnenwasser zu einem vollentsalzten Kesselspeisewasser entsteht,*
- b) Abwasser, das im Zuge der Absalzung und Abschlämmung der Dampfkesselanlage (Hike) anfällt.*

Dauer der Indirekteinleitergenehmigung

*Die Genehmigung ist befristet bis zum **31.12.2027**.*

Lage der Betriebsstätte

*58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1. Flurstück 399*

Abwasseranfallstellen

- a) Abwasser aus der Wasseraufbereitung gemäß Anhang 31 AbwV*

*In der mehrstufigen Aufbereitungsanlage für Brunnenwasser fallen die folgenden Abwässer an:*

- *Regenerationsabwasser der Enthärtungsanlage*
- *Konzentrat der Umkehrosiose-Anlage*

- b) Abwasser aus Anfallstellen bei der Dampferzeugung gemäß Anhang 31 AbwV*

*Aus dem vorhandenen Abhitzedampfkessel der WFA und dem neuen Hilfsdampfkessel erfolgt regelmäßig eine Wasser-Absalzung bzw. Abschlämmung zur Aufrechterhaltung der notwendigen Wasserqualität im Wasser-/Dampf-Kreislauf.*

*Zur Abkühlung wird das heiße Kesselwasser in einem Behälter (Kesselwasser-Entspanner) mit Brunnenwasser vermischt, bevor es mit max. 40 °C in die betriebliche Kanalisation abfließt.*

Abwasserbehandlung

*Im Abwasser der Wasseraufbereitung finden sich die Inhaltsstoffe des Brunnenwassers (Grundwasser) in konzentrierter Form, im Abwasser des Dampfkessels*

(Hike) vorrangig Reststoffe von N- und P-haltigen Konditionierungsmitteln. Da die relevanten Stoffe C, N, P in der öffentlichen Kläranlage abgebaut werden, ist eine betriebliche Vorbehandlung nicht erforderlich.

Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation hat die Koordinaten nach ETRS89/UTM:

East Zone 32 409721  
North 5680952

Von dort fließt das Abwasser zur Kläranlage Werdohl des Ruhrverbandes.

Abwasserverordnung, Anhänge

Die Abwässer aus der Wasseraufbereitung fallen unter den Anhang 31 AbwV, Anwendungsbereich 1, Aufbereitung von Betriebswasser.

Die Abwässer aus der Kesselabsatzung/-abschlammung fallen unter den Anhang 31 AbwV, Anwendungsbereich 3, sonstige Anfallstellen bei der Dampferzeugung.

Maximale Einleitungswassermengen

a) Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Antragsgemäß werden die folgenden Durchflüsse festgesetzt:

1,2 m<sup>3</sup>/h    28,8 m<sup>3</sup>/d    9.600 m<sup>3</sup>/a

b) Abwasser aus der Absatzung/Abschlammung der Dampfkesselanlage (Hike)

Das heiße Abwasser der Kesselanlagen wird vor Ableitung zur Kanalisation in einem Behälter (Kessel-Entspanner) mit kaltem Brunnenwasser vermischt.

Kesselabwasser:    0,003 m<sup>3</sup>/h    0,072 m<sup>3</sup>/d    24 m<sup>3</sup>/a  
Brunnenwasser:    0,009 m<sup>3</sup>/h    0,216 m<sup>3</sup>/d    72 m<sup>3</sup>/a  
Summe:            0,012 m<sup>3</sup>/h    0,288 m<sup>3</sup>/d    96 m<sup>3</sup>/a

Überwachungswerte

Gemäß Anhang 31 AbwV werden die folgenden Überwachungswerte festgelegt:

a) Abwasser aus der Wasseraufbereitung

	Qualifizierte Stichprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]	Analyseverfahren Anlage zu § 4 AbwV Nr.
Arsen	0,1		204
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		0,2	302

b) Abwasser aus der Kesselabsatzung/-abschlammung

	Qualifizierte Stichprobe [mg/l]	Stichprobe [mg/l]	Analyseverfahren Anlage zu § 4 AbwV Nr.
Zink	1,0		219
Chrom, gesamt	0,5		209
Cadmium	0,05		207
Kupfer	0,5		213
Blei	0,1		206
Nickel	0,5		214
Vanadium	4		218
Chlor, freies		0,2	313
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)		0,5	302

- Die vorstehenden Überwachungswerte gelten, unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Werdohl, vor Vermischung mit anderem Abwasser. Sie sind an den Probenahmestellen einzuhalten, die nach Errichtung der Anlagen als repräsentative Messstellen noch einzurichten sind. Das Vermischen der Kesselabwässer mit kaltem Brunnenwasser zwecks Kühlung darf erst hinter der repräsentativen Probenahmestelle stattfinden (Probenahmekühler erforderlich).
- Wird ein festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Allgemeine Anforderungen an das Abwasser gem. Anhang 31 AbwV

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 zu § 4 AbwV nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die vorstehenden Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Rechtsnachfolge

*Diese Genehmigung geht mit dem Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks auf den Rechtsnachfolger über.*

Vorbehalt

*Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gemäß § 58 Abs. 3 und 4 WHG.*

**II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird Bezug genommen auf die Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 BIm-SchG der Bezirksregierung Arnsberg

vom 28.03.2017, Az.: 53-Do-A-0047/17/8.1.1.1-Ha

und

vom 20.06.2017, Az.: 900-0045033-0020/IBA-0002 – A 112/17

sowie die Baugenehmigungen gem. § 75 Abs. 1 BauO NRW der Stadt Werdohl

vom 22.03.2017, Az.: 20170017

und

vom 21.06.2017, Az.: 20170037.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.5. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz**

- 2.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der neu zu errichtenden Betriebseinrichtungen vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Stortel 1

tagsüber	60 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 2.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

- 2.3 Die Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 06.07.2017 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

## **3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 3.1 Im Hilfsdampfkessel darf ausschließlich Erdgas (entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie) als Brennstoff eingesetzt werden.
- 3.2 Die entstehenden Abgase aus dem Hilfsdampfkessel sind über einen 45 m hohen Schornstein so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport

mit der freien Luftströmung erfolgt. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.3 Die Emissionen im unverdünnten Abgas des Hilfsdampfkessels dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a)	Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
b)	Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
c)	Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
d)	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m <sup>3</sup>

Hinweis:

Die o.g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.4 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 3.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Auf die wiederkehrenden Messungen des unter 3.3 lit. d genannten Stoffes (Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid) kann verzichtet werden, sofern innerhalb eines Gutachtens der rechnerische Beweis geliefert wird, dass unter Beachtung des tatsächlich im Brennstoff vorhandenen Schwefelgehaltes eine Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung gewährleistet ist. Hierzu sind dem Gutachten aktuelle Nachweise über den Schwefelgehalt beizufügen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

3.5 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.6 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, auf elektronischem Wege ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen.

Hinweis:

Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: [www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka\\_08.htm](http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm). Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

- 3.7 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung auf Verlangen vorzulegen.

- 3.8 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch ei-

ne Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz**

- 4.1 Die Anzahl, Art und Standorte der notwendigen Feuerlöscher sind rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl festzulegen.
- 4.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne (DIN 14095) sind für den Bereich der geplanten Maßnahmen fortzuschreiben und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl – rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung – zur Prüfung vorzulegen.
- 4.3 Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601, DIN 4844, ASR A 1.3, ASR A 2.3) sind für den Bereich der geplanten Maßnahmen fortzuschreiben und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl – rechtzeitig vor der abschließenden Fertigstellung – zur Prüfung vorzulegen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl zu bestimmenden Stellen gut sichtbar anzubringen.
- 4.4 Die Brennstoff-/Kraftversorgungen des „Hilfsdampfkessels“ muss im Gefahrenfall von sicherer, zentraler und leicht erreichbarer Stelle jederzeit mit einem Handgriff unterbrochen werden können; die Absperrvorrichtungen sind – ihrem Zweck entsprechend – zu kennzeichnen.
- 4.5 Durch die Bauarbeiten dürfen die vorhandenen Flucht- und Rettungswege wie auch die vorhandene feuerwehrtechnische Infrastruktur in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 4.6 Rechtzeitig vor Aufnahme der Montagearbeiten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdohl eine Fachbauleiterin/Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Arbeiten beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen einer Genehmigung zugeführt werden.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten.

Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, der eingesetzte Stoff, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnommen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten.

## 5.2 Die Anlagenteile

- Dosierbehälter Glykol
- Vorlagebehälter Trinatriumphosphat
- Dampfturbine

sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

## 5.3 Die Herstellung der Beschichtung der Betonfläche des Turbinentisches hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen.

Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

## 5.4 Die Auffangräume der Anlagen

- Dosierbehälter Glykol
- Vorlagebehälter Trinatriumphosphat
- Dampfturbine

sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

## 5.5 Die Asphaltfläche unterhalb der Rückkühlaggregate ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Beschädigungen zu überprüfen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Die regelmäßige Kontrolle und das Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu vermerken und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

## 5.6 Die Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

### Hinweis:

Auf das Erfordernis von Anlagendokumentationen gem. § 43 AwSV und Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern gem. § 44 AwSV wird hingewiesen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

### 6.1 Treten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten auf, ist das Dezernat 52 - Bodenschutz- zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 7.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

### Hinweise:

1. Die unter Punkt 8 im Prüfbericht der ZÜS aufgeführten Maßnahmen der zugelassenen Überwachungsstelle sind zu beachten.
  2. Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55, unverzüglich anzuzeigen:
    - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
    - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind ( § 18 Abs. 1 BetrSichV)
  3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV)
- 7.2 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die neu errichteten maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 7.3 Die genehmigte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

### Hinweise:

1. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
2. Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherrn  
Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.

- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

## **8. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung**

### **8.1 Probenahmestelle**

- 8.1.1 Für die Abwässer, a) der Wasseraufbereitung und b) des Dampfkessels (Hike), sind nach Errichtung der Anlagen separate Probenahmestellen einzurichten, die vor Vermischung mit anderem Abwasser eine Beprobung zulassen, die für das jeweilige Abwasser repräsentativ sind.
- 8.1.2 Die eindeutig gekennzeichneten Probenahmestellen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.
- 8.1.3 Die Probenahmestellen für das Abwasser von Dampfkesselanlagen sind zur sicheren Entnahme mit Probenahmekühlern auszurüsten.
- 8.1.4 Nach Festlegung der Probenahmestellen ist in Abstimmung mit mir eine Messstellen-Dokumentation zu erstellen, die Grundlage für die staatliche Überwachung durch das LANUV sein wird.
- 8.1.5 Es ist sicherzustellen, dass die staatliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Innerhalb einer angemessenen Frist (< 0,5 h) muss der Zugang zum Ort der Probenahme ermöglicht werden, unter Begleitung einer eingewiesenen Begleitperson.

### **8.2 Selbstüberwachung**

- 8.2.1 Die einzuleitenden Abwässer sind vom Anlagenbetreiber an den festgelegten Probenahmestellen auf eigene Kosten 4-mal im Kalenderjahr durch eine geeignete Stelle (Labor) auf die unter „*Überwachungswerte*“ festgelegten Parameter untersuchen zu lassen. Name und Anschrift der beauftragten Stelle sind mir unverzüglich mitzuteilen, auch ein Wechsel des Anbieters.
- 8.2.2 Die Abwasserproben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.

8.2.3 Wird bei der staatlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behalte ich mir vor, die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter zu erhöhen.

8.2.4 Werden im Rahmen der Selbstüberwachung dauerhafte Unterschreitungen festgelegter Überwachungswerte festgestellt, kann die Überwachungshäufigkeit auf Antrag verringert werden.

### 8.3 Durchflussmesseinrichtung

8.3.1 Für die Abwasserteilströme, a) der Wasseraufbereitung und b) des Dampfkessels (Hike), sind separate Durchflussmessstellen einzurichten, die eine Kontrolle und eine Dokumentation der Abflüsse zur öffentlichen Kanalisation zulassen.

8.3.2 Alternativ zu Messungen nach Nr. 8.3.1 sind Abflussbilanzen zulässig, z.B. anhand von Zulaufmessungen oder Pumpenleistungen (Brunnenwasser, Kesselspeisewasser) unter Ansatz spezifischer Stoffströme im Aufbereitungs- und Kesselbetrieb. In diesem Fall ist für das Betriebspersonal ein Ablaufschema zur Abflussermittlung zu erstellen.

8.3.3 Die Abwasserdurchflüsse, a) der Wasseraufbereitung und b) des Dampfkessels (Hike), zur öffentlichen Kanalisation sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Einträge sind maximal für Durchflüsse pro Kalenderwoche zulässig, um überschlägige Kontrollrechnungen für kürzere und längere Zeiträume vornehmen zu können.

### 8.4 Betrieb, Wartung

8.4.1 Für die Überwachung eines genehmigungskonformen Betriebs der Abwasseranlagen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieses Bescheides ein Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 WHG sowie ein Stellvertreter zu benennen. Die Größe des Kraftwerkgeländes mit zahlreichen Regenwassereinleitungen in die Lenne führt zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten von Gesetzes wegen (§ 64 Abs. 1 WHG:  $Q_r > 750 \text{ m}^3/\text{d}$ ).

8.4.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle abwasserrelevanten Tätigkeiten und Daten, wie Überwachungsergebnisse, Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, einzutragen sind. Das Buch ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren (gerechnet seit dem letzten Eintrag) und mir auf Verlangen vorzulegen. Das Tagebuch ist chronologisch zu führen, die Seiten sind durchz Nummerieren.

Das Betriebstagebuch kann auch in digitaler Form geführt werden, z.B. beim Einsatz eines Prozessleitsystems (PLS). In diesem Fall sind Schichtprotokolle und Berichte in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu programmieren, die als Ausdrücke im Rahmen der amtlichen Überwachung verwendet werden können.

8.4.3 Alle Veränderungen rechtlicher, organisatorischer und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind mir unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für Änderungen von Abwasserqualität und -menge.

Hinweise:

1. Nach § 49 Abs. 2 LWG sind Sie kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Stadt Werdohl ist insoweit von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.
2. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers öffentlicher Abwasseranlagen, bleiben unberührt.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine Benutzungserlaubnis der Stadt Werdohl als Betreiber der öffentlichen Kanalisation.
4. Die Entwässerungssatzung der Stadt Werdohl mit den dort festgelegten Grenzwerten gilt unabhängig von dieser Genehmigung.
5. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
6. Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
7. Sofern eine Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Genehmigung ein Neuantrag mit allen notwendigen Unterlagen vorzulegen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 07.07.2017	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 15.09.2017	3 Blatt
3.	Anschreiben vom 25.09.2017	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
5.	Allgemeine Erläuterungen	3 Blatt
6.	Vorhabenbeschreibung	2 Blatt
7.	Antrag auf Formular 1 Bl. 1-3	3 Blatt
8.	Erklärung des Betriebsrats	1 Blatt
9.	Auszug aus Flächennutzungsplan	1 Blatt
10.	Amtlicher Lageplan (M 1:500)	1 Blatt
11.	Auszug aus Kraftwerkslageplan (M 1:1.000)	1 Blatt
12.	Aufstellungsplan – Außenansicht (M 1:100)	1 Blatt
13.	Aufstellungsplan – Draufsicht Ebene -1.0 m und +7.0 m (M 1:100)	1 Blatt
14.	Aufstellungsplan – Schnitt A (M 1:100)	1 Blatt
15.	Aufstellungsplan – Schnitt B (M 1:100)	1 Blatt
16.	Lageplanausschnitt Entwässerung (M 1:1.000)	1 Blatt
17.	Stoffstromfließbild	1 Blatt
18.	Grundfließbild	1 Blatt
19.	Verfahrensfließbild	1 Blatt
20.	Bauantrag	2 Blatt
21.	Baubeschreibung	2 Blatt
22.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
23.	Bauliche Vorhabenbeschreibung	7 Blatt
24.	Brandschutzkonzept der Krätzig und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.07.2017	23 Blatt
25.	Beschreibung der Entwässerung	2 Blatt
26.	Auszug aus Entwässerungsplan (M 1:100)	1 Blatt
27.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	5 Blatt
28.	Angaben zur Anlagensicherheit	8 Blatt
29.	Systembeschreibung	24 Blatt
30.	RI-Fließbild – Dampfsystem Turbine	1 Blatt
31.	RI-Fließbild – Kondensatsystem Turbine	1 Blatt
32.	RI-Fließbild – Wasserkondensator	1 Blatt
33.	RI-Fließbild – Rückkühlsystem WAKO	1 Blatt
34.	RI-Fließbild – Kondensatsystem	1 Blatt
35.	RI-Fließbild – Turbinenkühlung	1 Blatt

36.	RI-Fließbild – Rückkühlwerk Turbine	1 Blatt
37.	RI-Fließbild – Speisewassersystem	1 Blatt
38.	RI-Fließbild – Speisewasserpumpen MD-Hilfskessel	1 Blatt
39.	RI-Fließbild – Hilfskessel	1 Blatt
40.	RI-Fließbild – Entwässerungsschema und Ablassentspanner	1 Blatt
41.	RI-Fließbild – Vollentsalzungsanlage	1 Blatt
42.	RI-Fließbild – Druckluftverteilung	1 Blatt
43.	Angaben zum Explosionsschutz	2 Blatt
44.	Aufstellungsplan Ausblasleitung Erdgas-Hilfskessel (M 1:25)	1 Blatt
45.	Allgemeine Beschreibung Dampfkessel	1 Blatt
46.	Dampfkesselformulare inkl. Zeichnungen	28 Blatt
47.	Prüfbericht gem. § 18 BetrSichV der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 07.09.2017	16 Blatt
48.	Formulare (F 2, F 3 Bl. 1-2, F 4 Bl. 1-3, F 5, F 6 Bl. 1-2, F 7, F 8.1 Bl. 1-3, F 8.2, F 8.3 Bl. 1-2, F 8.4, F 8.5 Bl. 1-2)	28 Blatt
49.	Angaben zum Immissionsschutz	1 Blatt
50.	Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 06.07.2017 inkl. Anlagen	56 Blatt
51.	Schornsteinhöhenberechnung der Müller-BBM GmbH vom 21.03.2017	11 Blatt
52.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
53.	Angaben zu Emissionsmessungen	1 Blatt
54.	Angaben zum Gewässer- und Bodenschutz	7 Blatt
55.	Sicherheitsdatenblatt – Terra Gelu Heat Transfer Fluid L	7 Blatt
56.	Sicherheitsdatenblatt – Trinatriumphosphat Technisch	58 Blatt
57.	Sicherheitsdatenblatt – Turbinol X-EP 46	10 Blatt
58.	Gutachterliche Stellungnahme zu Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen im Kontext Ausgangszustandsbericht Boden des Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW Dipl.-Ing. Ansgar Gebekken vom 07.07.2017 inkl. Anlagen	12 Blatt
59.	Angaben zur Grundwasserüberwachung	1 Blatt
60.	Angaben zu Abfällen	1 Blatt
61.	UVP-Vorprüfungscheckliste	8 Blatt
62.	Angaben zum Arbeitsschutz	5 Blatt
63.	Betriebsanweisung für Trinatriumphosphat	1 Blatt
64.	Betriebsanweisung für Lärmbereich	1 Blatt
65.	Fluchtwegplan Erdgeschoss	1 Blatt
66.	Fluchtwegplan 2. Obergeschoss	1 Blatt
67.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	6 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Mark E Aktiengesellschaft betreibt in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, eine Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlamm.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den in Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 07.07.2017, eingegangen am 13.07.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 25.09.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den in Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 8.1.1.1 Sp. 1 bzw. 8.1.1.2 Sp. 1 der Anlage 1 zum UVPG:

"Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behälter gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen bzw. bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde."

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.10.2017 im Amtsblatt Nr. 40/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Werdohl als  
- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.08.2017
  
- Landrat des Märkischen Kreises als  
- Brandschutzdienststelle vom 17.08.2017

- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 26.09.2017
  - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 25.09.2017
  - Dezernat 52 – wassergefährdende Stoffe vom 11.10.2017
  - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 02.11.2017
  - Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz vom 26.10.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen:**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

#### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Werdohl ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 a bzw. 5.2 b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung“ vom Juli 2005,

Für dieses Merkblatt wurden bisher noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht.

#### Lärm

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose (Antragsunterlage Nr. 50) kommt zu dem Ergebnis, dass die neu zu errichtende Gesamtanlage unter Beachtung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet.

#### Luft

Die von dem Hilfskessel ausgehenden Schadstoffmassenströme an luftverunreinigenden Stoffen unterschreiten deutlich die Bagatellmassenströme der TA Luft. Eine weitere Bestimmung der Immissionskenngrößen ist daher nicht erforderlich.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß den Nrn. 5.4.1.2.3 TA Luft festgelegt.

#### wassergefährdende Stoffe

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Dampfturbine verfügt über ein Anlagenvolumen von 2,8 m<sup>3</sup>. Das Turbinenöl ist in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Anlage gehört damit der Gefährdungsstufe A an. Als sekundäre Barriere wird ein Auffangraum aus Beton (Betongüte C 25/30) mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung „Sikafloor 390“ (Z-59.12-392) errichtet. Die Beschichtung ist dauerhaft beständig gegen die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe.

In den Rückkühlwerken kommt eine Glykol-Wasser-Mischung zum Einsatz (Verhältnis 40:60). Hieraus ergibt sich gem. Sicherheitsdatenblatt eine Wassergefährdungsklasse 1. Das Anlagenvolumen des Kühlkreislauf Wako beträgt 33 m<sup>3</sup>, des Kühlkreislauf Turbine 2,5 m<sup>3</sup>. Die Anlagen sind damit jeweils in die Gefährdungsstufe A einzuordnen.

Die Rohrleitungen werden aus Stahl ausgeführt. Die Rohrleitungsverbindungen werden geschweißt oder hartgelötet. Die Übergänge zu den Rückkühlern sind geflanscht. Die Flächen unterhalb der Rückkühlaggregate im Außenbereich werden in Asphalt ausgeführt und an die Schmutzwasserentwässerung angeschlossen.

Die Aggregate werden bei einem Überdruck von 6 bar betrieben. Die Leitungen sind auf einen Betriebsdruck von 10 bar ausgelegt. Sofern eine Leckage auftritt und der Druck innerhalb der Leitungen daraufhin abfällt, wird die zentrale Leitwarte automatisch alarmiert und der Kühlkreislauf unterbrochen.

Zur Nachdosierung soll im Keller (-1m) des Gebäudes ein IBC als Vorlagebehälter mit einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> aufgestellt werden. Das IBC wird auf einer Auffangwanne nach StawaR oder auf einer bauartzugelassenen Auffangwanne aus PE-HD (Z-40.22-254) aufgestellt werden.

Die geplante Ausführung entspricht den Anforderungen der §§ 35ff AwSV.

Aus Korrosionsschutzgründen soll in das Kesselspeisewasser Trinatriumphosphat (WGK 1) dosiert werden. Der Stoff Trinatriumphosphat wird als Feststoff angeliefert und in einem Vorlagebehälter als 1 bis 10 %-ige Mischung angesetzt. Der Vorlagebehälter hat ein Volumen von 0,25 m<sup>3</sup> und steht auf einer Auffangwanne aus Stahl mit PE-HP-Auskleidung. Für diese Anlage, welche der Gefährdungsklasse A zuzuordnen ist, bestehen keine weiteren Anforderungen der AwSV.

#### Löschwasserrückhaltung

Das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft. Sämtliche geplante Anlagen sind in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft und haben ein Anlagenvolumen von weniger als 100 m<sup>3</sup>. Eine Löschwasserrückhaltung nach der Löschwasserrückhaltungsrichtlinie (LÖRÜRL) ist damit nicht erforderlich. Da sich die geplanten Anlagen allerdings in unmittelbarer Nähe zu einem Vorfluter befinden (Entfernung zur Lenne 40 m) wurden weitere Unterlagen angefordert.

Die Antragstellerin teilte mit, dass austretende wassergefährdende Stoffe ausschließlich ins Schmutzwassersystem gelangen können. Dieses ist absperrbar und bietet ein Rückhaltevolumen von 7 m<sup>3</sup>.

Die Regenfallrohre werden aus Titanzink ausgeführt. Um eine Zerstörung der Regenfallrohre im Brandfall auszuschließen wird hierzu eine entsprechende Nebenbestimmung vorgeschlagen.

### Abwasser

Bestandteil des BlmSchG-Antrages ist ein Wasserrechtsantrag gemäß § 58 WHG für die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation der Stadt Werdohl, welche unter die Regelungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung fallen.

Für den störungsfreien Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen und einer Dampfturbine wird Wasser mit einem hohen Reinheitsgrad benötigt, ein sog. vollentsalztes Wasser. Hierzu bedarf es einer aufwändigen Wasseraufbereitung und einer regelmäßigen Absalzung von Kesselwasser.

Inhaltsstoffe aus der Brunnenwasser-Aufbereitung und im Kessel-Absalzwasser werden mit dem Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Dabei sind Grenzwerte gemäß Anhang 31 AbwV einzuhalten, die mit dieser wasserrechtlichen Genehmigung verbindlich festgelegt werden. Eine Regelung zum Parameter Hydrazin erfolgt abweichend nicht, da dieses Mittel zur Sauerstoffbindung im Wasser-/Dampfsystem nicht zum Einsatz kommt.

Durch die Festsetzung der gesetzlich vorgesehenen Überwachungswerte und entsprechender Nebenbestimmungen zu einem geordneten und überwachten Anlagenbetrieb soll sichergestellt werden, dass mit dem Abwasser keine Stoffe emittiert werden, die öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation, Kläranlage) beeinträchtigen oder über die öffentliche Kläranlage ein Gewässer schädigen können.

Nach fachtechnischer Prüfung und der dabei erfolgten Abwägung wird dem Wasserrechtsantrag entsprochen. Wegen der ständig fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiet der Abwassertechnik wird die Genehmigung zur Abwassereinleitung auf 10 Jahre befristet.

### **Zusammenfassung:**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 6.230.000,- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wären bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 19.940,- €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Werdohl gemäß Tarifstelle 2.4.3 a zu

1.065,- €.

Die Gebühr für die Dampfkesselerlaubnis berechnet sich nach Tarifstelle 11.2.1 zu

1.425,- €.

Die Gebühr für die Indirekteinleitergenehmigung berechnet sich nach Tarifstelle 28.1.1.12 a) zu

250,- €.

Die höchste Gebühr würde sich demnach aus der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) ergeben.

Da die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % auf

**13.958,- €**

Weiterhin fand eine Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG statt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ist für die Prüfung eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für

Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Für die Prüfung ist ein Zeitaufwand vom 8 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (à 68 € je Stunde) angefallen.

Es ergibt sich somit eine zusätzliche Gebühr von

544,- €

Auslagen sind nicht entstanden.

Die Verwaltungskosten werden somit auf

14.502,- €

(in Worten: vierzehntausendfünfhundertzwei Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **4. BImSchV:**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)

### **9. BImSchV:**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

### **41. BImSchV:**

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Bekanntgabeverordnung in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

### **AVerwGebO NRW:**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112); Tarifstellen 15a bis 15h zuletzt geändert am 19.09.2017 (GV. NRW. S. 760)

### **AwSV:**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

### **BauO NRW:**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

### **BetrSichV:**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung in der Fassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 02.06.2016 (BGBl. I S. 1259)

### **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

### **BauGB:**

Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

### **GebG NRW:**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24.06.2002 (GMBl. Nr. 25-29/2002 S. 511)

UmSchAnzV:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeigeverordnung in der Fassung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.01.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der Fassung vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268/SGV. NRW. S. 282), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag

L.S.

gez. Habighorst